



Brüssel, den 5. September 2018
(OR. en)

9126/1/18
REV 1
PV CONS 27
EDUC 166
JEUN 62
CULT 63
AUDIO 37
SPORT 32

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Bildung, Jugend, Kultur und Sport)

22. und 23. Mai 2018

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	4
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	
a)	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	4
b)	Liste der Gesetzgebungsakte.....	5

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

BILDUNG

3.	Überarbeitung der Empfehlung zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen.....	7
4.	Empfehlung zur Förderung gemeinsamer Werte, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension im Unterricht.....	7
5.	Schlussfolgerungen zum Thema "Eine Vision für einen europäischen Bildungsraum entwickeln"	7
6.	Das Potenzial von Universitäten für regionales Wachstum und die Förderung unternehmerischer und innovativer Fähigkeiten	7

JUGEND

7.	Schlussfolgerungen zur Rolle junger Menschen beim Aufbau einer sicheren, von Zusammenhalt geprägten und harmonischen Gesellschaft in Europa.....	7
8.	Schlussfolgerungen zur Rolle der Jugend bei der Bewältigung der demografischen Herausforderungen in der Europäischen Union	7
9.	Künftige Prioritäten für die EU-Jugendpolitik	8

Sonstiges

Bildung

10.	a) Bekämpfung von Antisemitismus durch Bildung – Leitlinien für politische Entscheidungsträger	8
	b) Europäischer Schulsporttag (29. September 2018)	8

Jugend

c)	Die europäische Jugend vereint	8
d)	Französisch-belgische Erklärung der für Jugendfragen zuständigen Minister zur Prävention von in Gewaltbereitschaft mündender Radikalisierung.....	8

Bildung und Jugend

e)	Arbeitsprogramm des nächsten Vorsitzes	8
----	--	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

KULTUR/AUDIOVISUELLE MEDIEN

- | | | |
|-----|---|---|
| 11. | Schlussfolgerungen über die Notwendigkeit, das kulturelle Erbe in allen Politikbereichen der EU stärker in den Vordergrund zu rücken..... | 9 |
| 12. | Der Weg vor uns: langfristige Vision für den Beitrag der Kultur in der EU nach 2020 | 9 |

SPORT

- | | | |
|-----|---|----|
| 13. | Schlussfolgerungen zur Förderung der gemeinsamen Werte der EU durch Sport..... | 9 |
| 14. | Kommerzialisierung des Spitzensports und Nachhaltigkeit des europäischen Sportmodells | 10 |

Sonstiges

Kultur/Audiovisuelle Medien

- | | | |
|-----|---|----|
| 15. | a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge | 10 |
| | b) Kulturhauptstädte Europas 2022 | 11 |

Sport

- | | | |
|----|--|----|
| c) | Tagung der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) | 11 |
| d) | Informelles Treffen der EU-Sportminister..... | 11 |

Kultur/Audiovisuelle Medien und Sport

- | | | |
|----|--|----|
| e) | Arbeitsprogramm des nächsten Vorsitzes | 11 |
|----|--|----|

- | | |
|---|----|
| ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... | 12 |
|---|----|

*

* * *

TAGUNG AM DIENSTAG, DEN 22. MAI 2018 (10.00 UHR)

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 8714/18 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

8716/18

Der Rat nahm die in Dokument 8716/18 enthaltenen A-Punkte einschließlich von COR- und REV-Dokumenten an, die zur Annahme vorgelegt wurden. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum enthalten.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die entsprechenden Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Standpunkte der EU für internationale Verhandlungen

1. Beschluss des Rates über den im OTIF-RID-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt der EU (30. Mai 2018)
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 16.5.2018 gebilligt

C 7561/18
7209/18 + ADD 1
+ ADD 1 COR 1
(pl)
TRANS

Institutionelle Angelegenheiten

Ernennungen

5. Ein Mitglied (DK) des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 16.5.2018 gebilligt

8566/18
+ COR 1 (lt)
SOC

b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

8717/18

Umwelt

1. **Abfallpaket: Abfallrichtlinie**

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 16.5.2018 gebilligt

1
C

8502/18
+ ADD 1 REV 2
PE-CONS 11/18
ENV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der ungarischen und der portugiesischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV)

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

2. **Abfallpaket: Richtlinie über Altfahrzeuge/Batterien/EEAG**

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 16.5.2018 gebilligt

1
C

8500/1/18 REV 1
+ REV 1 ADD 1
REV 1
PE-CONS 9/18
ENV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der ungarischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV)

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

3. **Abfallpaket: Richtlinie über Abfalldeponien**

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 16.5.2018 gebilligt

1
C

8501/1/18 REV 1
+ REV 1 ADD 1
PE-CONS 10/18
ENV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der ungarischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV)

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

4. **Abfallpaket: Verpackungsrichtlinie**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 16.5.2018 gebilligt

 8503/1/18 REV 1
+ REV 1 ADD 1
PE-CONS 12/18
ENV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der ungarischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 Absatz 1 AEUV)

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Landwirtschaft

5. **Verordnung für den ökologischen/biologischen Landbau**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom SAL am 14.5.2018 gebilligt

 8401/2/18 REV 2
8401/1/18 REV 1
ADD1
+ **REV 1 ADD 1**
REV 1 (en)
PE-CONS 62/17

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen der tschechischen, der finnischen, der slowakischen, der litauischen und der zyprischen Delegation und bei Stimmenthaltung der belgischen, der ungarischen und der österreichischen Delegation angenommen.

(Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV)

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Binnenmarkt und Industrie

6. **Verordnung über die Typgenehmigung**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 16.5.2018 gebilligt

 8499/2/18 REV 2
+ REV 2 ADD 1
PE-CONS 73/17
IND

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der lettischen, der tschechischen, der slowakischen und der deutschen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

BILDUNG

Der Rat befasste sich mit den folgenden nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkten mit Aussprache (Punkte 3-5).

3. Überarbeitung der Empfehlung zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen C 8299/18
Annahme
4. Empfehlung zur Förderung gemeinsamer Werte, inklusiver Bildung und der europäischen Dimension im Unterricht C 8015/18
Annahme
5. Schlussfolgerungen zum Thema "Eine Vision für einen europäischen Bildungsraum entwickeln" 8701/18 + COR 1
Annahme
6. **Das Potenzial von Universitäten für regionales Wachstum und die Förderung unternehmerischer und innovativer Fähigkeiten** [2] 8074/18
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache zu dem vorgenannten Thema anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (Dok. 8074/18).

Die Ministerinnen und Minister hoben hervor, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Unternehmen und lokalen Behörden im Hinblick auf die Stärkung von Wachstum und Kohäsion auf regionaler Ebene ist. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Maßnahmen und Anreize, die die Behörden vorsehen könnten, um das Potenzial der Hochschuleinrichtungen und ihre Rolle bei Strategien für intelligente Spezialisierung zu fördern. Die Ministerinnen und Minister betonten ferner, wie wichtig es ist, Synergien zwischen einschlägigen Instrumenten anzustreben.

JUGEND

Der Rat befasste sich daneben mit den folgenden nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkten mit Aussprache. (7-8)

7. Schlussfolgerungen zur Rolle junger Menschen beim Aufbau einer sicheren, von Zusammenhalt geprägten und harmonischen Gesellschaft in Europa 7834/18
Annahme
8. Schlussfolgerungen zur Rolle der Jugend bei der Bewältigung der demografischen Herausforderungen in der Europäischen Union 8301/18
Annahme

9. **Künftige Prioritäten für die EU-Jugendpolitik** *Orientierungsaussprache*

 8273/1/18 REV 1

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache zu dem vorgenannten Thema anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (Dok. 8273/1/18 REV 1). Die Aussprache wurde vom externen Gastredner Hassan Al Hilou, Vorsitzender der Stiftung YouthTalks, eröffnet.

Die Ministerinnen und Minister betonten, dass der strukturierte Dialog mit jungen Menschen erneuert werden müsse; außerdem müssten die Transparenz der Verfahren gesteigert, die erzielten Resultate überwacht und die Kommunikation zwischen allen Akteuren verbessert werden. Sie hoben hervor, wie wichtig es ist, alle jungen Menschen einzubeziehen, auch jene, die schwer erreichbar sind, und jene mit geringeren Chancen. Viele von ihnen wiesen zudem auf die Notwendigkeit eines sektorenübergreifenden Ansatzes bei der Gestaltung der jugendpolitischen Maßnahmen sowie einer größeren und effizienteren Beteiligung junger Menschen an der Entscheidungsfindung hin.

Sonstiges

Der Rat befasste sich unter "Sonstiges" mit folgenden Punkten (10. a) – e)):

Bildung

10. a) Bekämpfung von Antisemitismus durch Bildung –
Leitlinien für politische Entscheidungsträger
Informationen des Vorsitzes 8333/18
- b) Europäischer Schulsporttag (29. September 2018)
Informationen der Kommission 8711/18

Jugend

- c) Die europäische Jugend vereint
Informationen der Kommission 8487/18
- d) Französisch-belgische Erklärung der für Jugendfragen
zuständigen Minister zur Prävention von in
Gewaltbereitschaft mündender Radikalisierung
*Informationen der belgischen und der französischen
Delegation* 8486/18

Bildung und Jugend

- e) Arbeitsprogramm des nächsten Vorsitzes
Informationen der österreichischen Delegation

TAGUNG AM MITTWOCH, DEN 23. MAI 2018 (10.00 UHR)

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

KULTUR/AUDIOVISUELLE MEDIEN

Der Rat befasste sich mit dem folgenden nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkt mit Aussprache. (11)

11. Schlussfolgerungen über die Notwendigkeit, das kulturelle Erbe in allen Politikbereichen der EU stärker in den Vordergrund zu rücken 8544/18
Annahme

12. **Der Weg vor uns: langfristige Vision für den Beitrag der Kultur in der EU nach 2020** [2] 8435/18
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache zu dem vorgenannten Thema anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (Dok. 8435/18).

Die Ministerinnen und Minister begrüßten die Ankündigung der Kommission, dass sie unter dem neuen mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2021-2027 vorschlagen wolle, das Finanzierungsprogramm für Kultur und Medien als eigenständiges Programm mit einem höheren Budget beizubehalten. Viele von ihnen unterstrichen die Bedeutung der Mobilität von Künstlern und Kulturschaffenden für stärkere Bindungen zwischen den europäischen Gesellschaften und für den freien Verkehr von Ideen und Kreativität. Die Ministerinnen und Minister begrüßten ferner die neue europäische Agenda für Kultur, die von der Kommission am 22. Mai angenommen wurde. Neben anderen Prioritäten für die künftige Kulturpolitik hoben sie Sprachenvielfalt, Musik, digitalen Zugang zu Kultur und Unterstützung des Kultur- und Kreativsektors hervor. Ferner müsse ein Schwerpunkt auf Jugend gelegt, die Internationalisierung unterstützt und Desinformation bekämpft werden.

SPORT

Der Rat befasste sich mit dem folgenden nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkt mit Aussprache. (13)

13. Schlussfolgerungen zur Förderung der gemeinsamen Werte der EU durch Sport 8032/18
Annahme

14. **Kommerzialisierung des Spitzensports und Nachhaltigkeit des europäischen Sportmodells**

 8558/18

Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache zu dem vorgenannten Thema anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (Dok. 8558/18). Die Orientierungsaussprache wurde vom externen Gastredner Aleksander Čeferin, Präsident der Union der Europäischen Fußballverbände (UEFA), eröffnet.

Die Ministerinnen und Minister betonten, dass das europäische Sportmodell nach wie vor funktioniere, aber mehr Unterstützung benötige. Sie äußerten sich besorgt über die Begleiterscheinungen der Kommerzialisierung des Sports und die Konzentration der Finanzierung auf eine geringe Zahl von Elite-Vereinen.

Es müssten gezielte Maßnahmen insbesondere an der Basis getroffen werden, wobei aber die Autonomie des Sports zu wahren sei. Die Ministerinnen und Minister zeigten sich überzeugt, dass die Mitgliedstaaten durch die Genehmigung der Finanzierung von Sportstrukturen und durch die Förderung der Umsetzung von Projekten vor Ort zur Tragfähigkeit des europäischen Sportmodells beitragen könnten.

Sonstiges

Kultur/Audiovisuelle Medien

15. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

i) **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie**

2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze – Aktiv verhandeln in kulturpolitischer Hinsicht

Informationen der deutschen Delegation



8488/18



Der Rat nahm die Informationen der deutschen Delegation sowie die Ausführungen der slowenischen, der französischen, der portugiesischen, der griechischen und der polnischen Delegation zur Kenntnis.

ii) **Verordnung über die Einfuhr von Kulturgütern**
Informationen der französischen Delegation

C

8517/18

Der Rat nahm die Informationen der französischen Delegation sowie die Ausführungen der deutschen, der tschechischen, der griechischen, der spanischen, der kroatischen und der portugiesischen Delegation zur Kenntnis.

Der Rat befasste sich unter "Sonstiges" mit folgenden Punkten: (15 b) - e))

b) Kulturhauptstädte Europas 2022
Informationen der litauischen und der luxemburgischen Delegation

8266/18

Sport
c) Tagung der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)
(Montreal, 16.-17. Mai 2018)
Informationen der Vertreter der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat der WADA

d) Informelles Treffen der EU-Sportminister
(Paris, 31. Mai 2018)
Unterzeichnung einer Erklärung für ein Europa des Sports im Hinblick auf die Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 in Paris
Informationen der französischen Delegation

8580/18

o

o o

Kultur/Audiovisuelle Medien und Sport

e) Arbeitsprogramm des nächsten Vorsitzes
Informationen der österreichischen Delegation

-
- 2 Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- S Besonderes Gesetzgebungsverfahren
- 1 Erste Lesung
- C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Erklärungen zu die Gesetzgebung betreffenden in Dok. 8717/18 enthaltenen A-Punkten

Zu A-Punkt 1: **Abfallpaket: Abfallrichtlinie**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU EINEM POLITISCHEN RAHMEN FÜR DIE KREISLAUFWIRTSCHAFT

"Die Kommission setzt sich dafür ein, die uneingeschränkte Umsetzung des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft¹ sicherzustellen. Damit die Fortschritte auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft verfolgt werden können, hat die Kommission einen Überwachungsrahmen² erlassen, der sich auf den Anzeiger zur Ressourceneffizienz und den Rohstoff-Anzeiger stützt. Darüber hinaus verweist die Kommission auf die laufenden Arbeiten zu einem Anzeiger für den ökologischen Fußabdruck von Produkten und Organisationen.

Mit den Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft wird auch zu den Zielen beigetragen, die die Union im Zusammenhang mit dem Ziel Nr. 12 für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch verfolgt. Das ist beispielsweise bei der Strategie für Kunststoffe³ oder dem unlängst überarbeiteten Vorschlag zu Verbrauchsgütergarantien⁴ der Fall.

Was die Kohärenz zwischen den Rechtsrahmen der Union betrifft, hat die Kommission kürzlich auch eine Mitteilung erlassen, in der sie Optionen für die Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht⁵ darlegt. 2018 wird die Kommission im Zusammenhang mit ihrem Beitrag zur Kreislaufwirtschaft auch Optionen und Maßnahmen für einen kohärenteren politischen Rahmen für die verschiedenen Stränge der EU-Produktpolitik prüfen. Im Rahmen dieser Initiativen und der entsprechenden Folgemaßnahmen wird auch auf die Beziehung eingegangen werden, die zwischen der Gesetzgebung und der Zusammenarbeit von Wirtschaftszweigen bei der Verwendung von Nebenprodukten und der Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen besteht.

Was das Ökodesign betrifft, bekräftigt die Kommission im Einklang mit dem Ökodesign-Arbeitsplan für 2016-2019⁶ ihre Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass Ökodesign, etwa durch systematischere Fokussierung auf Fragen der Materialeffizienz, wie Langlebigkeit und Wiederverwertbarkeit, einen deutlich größeren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft liefert."

¹ COM(2015) 614 final.

² COM(2018) 29 final.

³ COM (2018) 28 final.

⁴ COM(2017) 637 final.

⁵ COM (2018) 32 final.

⁶ COM(2016) 773 final.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU EINEM POLITISCHEN RAHMEN FÜR DIE KOLLABORATIVE WIRTSCHAFT

"Im Einklang mit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft⁷ hat die Kommission im Bereich kollaborative Wirtschaft eine Reihe von Initiativen auf den Weg gebracht. Wie in der Mitteilung zur Europäischen Agenda für die kollaborative Wirtschaft⁸ vom Juni 2016 angekündigt, wird die Kommission die wirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen in der kollaborativen Wirtschaft weiter verfolgen, um die Entwicklung neuer und innovativer Geschäftsmodelle fördern und gleichzeitig einen angemessenen Verbraucher- und Sozialschutz gewährleisten zu können."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU MIKROPLASTIK

"Im Rahmen der unlängst erlassenen Europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft⁹ hat die Kommission ein integriertes Konzept für den Umgang mit den Problemen vorgelegt, die im Zusammenhang mit Mikroplastik, einschließlich als Inhaltsstoff verwendeter Kunststoffkügelchen, auftreten. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf Präventionsmaßnahmen und der Zielsetzung, zu verhindern, dass die wichtigsten einschlägigen Quellen – Produkte, denen Mikroplastik bewusst zugesetzt wird (z. B. Körperpflegemittel und Farben), oder Prozesse zur Herstellung oder Verwendung anderer Produkte (z. B. Oxoplastik, Reifen, Kunststoffpellets und Textilien) – kein Mikroplastik freisetzen."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR ÜBERARBEITUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN UND ZU MATERIALIEN, DIE DAS ENDE DER ABFALLEIGENSCHAFT ERREICHT HABEN

"Im Rahmen der bis Ende 2020 geplanten Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, weitere Maßnahmen in Bezug auf die Verbringung von Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, in Fällen vorzusehen, in denen auf Unionsebene nicht gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft festgelegt wurden."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN VOR DER DEPONIERUNG

"Gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit nur behandelte Abfälle deponiert werden, wobei sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen nicht die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) in der geänderten Fassung gefährden, insbesondere im Hinblick auf die Abfallhierarchie, die getrennte Sammlung von Abfällen sowie die Zielvorgaben der genannten Richtlinie für die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling.

Auf der Grundlage des Meinungsaustauschs in der Sitzung der Sachverständigengruppe für die Abfallrahmenrichtlinie am 30. Juni 2017 und im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-323/13 wird die Kommission in den kommenden Monaten ihren Dialog mit den Mitgliedstaaten über die in diesem Bereich zu ergreifenden politischen Maßnahmen verstärken."

⁷ COM(2015) 614 final.

⁸ COM(2016) 356 final.

⁹ COM (2018) 28 final.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUM VERFAHREN FÜR DEN ERLASS VON DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTEN

"Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Damit diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen *darf*, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR VERFÜGBARKEIT VON DATEN UND ZU BERICHTSPFLICHTEN

"In Bezug auf die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der neuen Zielsetzungen für Siedlungs- und Verpackungsabfälle und angesichts der einschlägigen Überprüfungsklauseln – insbesondere zur Festlegung von Zielen für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen und das Recycling von Altöl – hebt die Kommission hervor, dass sich die Rechtsetzungsinstanzen darauf einigen müssen, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen werden, dass sich die Meldung der Daten im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle und der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien auf das Jahr 2020 erstreckt."

ERKLÄRUNG POLENS

Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

"Polen hat mit Enttäuschung zur Kenntnis genommen, dass die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten erhöht wurde.

Mit den Richtlinienentwürfen wird die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten von alle zwei Jahre auf jährlich heraufgesetzt, was nie vereinbarter Gegenstand des Mandats war. Die vorgeschlagenen Lösungen bedeuten für die Mitgliedstaaten einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Polen hatte dem Mandat im Mai 2017 unter der Voraussetzung zugestimmt, dass seiner Forderung hinsichtlich der Häufigkeit der Berichterstattung Rechnung getragen wird."

ERKLÄRUNG PORTUGALS

"Portugal verpflichtet sich uneingeschränkt den Zielen der Kreislaufwirtschaft und erkennt an, dass es zu deren Förderung in zunehmendem Maße vorgelagerter Maßnahmen bedarf. Diesbezüglich erkennt Portugal die Bedeutung dieser Vereinbarung für die Umwelt und die Wirtschaft sowie als Bestätigung der führenden Rolle der EU auf diesem Gebiet an. Allerdings kann Portugal nur seine große Unzufriedenheit mit der Lösung zum Ausdruck bringen, die letztendlich in Bezug auf die getrennte Sammlung von Bioabfällen im Jahr 2023 und die entsprechende schrittweise Einstellung der mechanischen und biologischen Behandlung bis 2027 gewählt wurde; diese Lösung trägt weder nationalen Gegebenheiten noch den mit EU-Unterstützung getätigten Investitionen Rechnung und bereitet damit den Weg für einen potenziellen Verstoß gegen die angenommenen Vorschriften in Anbetracht der Tatsache, dass die Zielvorgaben politisch-strategische Änderungen und die Umwidmung von Technologien erfordern. Die landesweite Einführung von Systemen für die getrennte Sammlung von Bioabfällen, die verstärkte Anstrengungen seitens der Öffentlichkeit erfordert, ist in der vorgegebenen Zeit kaum zu bewerkstelligen.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen erfordert einmal mehr erhebliche finanzielle Anstrengungen, die umso größer sind je kürzer die für die damit einhergehenden Anpassungen vorgegebene Frist ist. Diesem Aspekt sollte bei der Festlegung des Umfangs der EU-Unterstützung für neue Investitionen in diese Maßnahmenart gebührend Rechnung getragen werden. Darüber hinaus geht der konsolidierte Text der vier Legislativvorschläge über die vorläufigen Vereinbarungen in Bereichen hinaus, die für Portugal von zentraler Bedeutung sind, nämlich die Festlegung neuer Interimsziele im Jahr 2024 und die mögliche Festlegung weiterer Ziele für bestimmte Abfallströme und -teile, wie z. B. Bau- und Abbruchabfälle, Textilien, Gewerbeabfälle und nicht gefährliche Industrieabfälle, sowie für die Wiederverwendung von Siedlungsabfällen.

Ferner ist vorgesehen, dass die Europäische Kommission delegierte Rechtsakte zur Regelung strategischer Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften erlässt, und es besteht nach wie vor Unsicherheit in Bezug auf die Behandlungsverfahren, was sich auf die Berechnung der Vorgaben für die Vorbereitung auf die Wiederverwendung, das Recycling und die Verwertung auswirkt.

Daher sind wir der Auffassung, dass die grundlegenden Ziele einer Harmonisierung der Verfahren und einer Förderung der Vergleichbarkeit von Daten, welche die tragenden Säulen der Überarbeitung dieser Richtlinien sind, ernsthaft untergraben werden.

In Anbetracht dessen wird sich Portugal bei der Abstimmung über den derzeitigen Legislativvorschlag der Stimme enthalten."

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

"Griechenland unterstützt den bei den Verhandlungen über das "Abfallpaket" erzielten Gesamtkompromiss in dem Bewusstsein, wie schwierig es war, eine Einigung herbeizuführen, und welche Bedeutung dem Paket im Rahmen der Strategie für die Kreislaufwirtschaft zukommt.

Im Laufe der Verhandlungen wurde jedoch eine Reihe wichtiger Bestimmungen aufgenommen, die rechtlich inkohärent sind bzw. nicht auf eine ordnungsgemäße Folgenabschätzung gestützt wurden, insbesondere

Artikel 9 Absatz 1 Ziffer i und Artikel 9 Absatz 2 über die Schnittstelle zwischen REACH und Abfall sowie fehlende Bezugnahme auf Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Wasserrahmenrichtlinie in Artikel 11 Absatz 1 über selektiven Abbruch,

Artikel 18 Nummer 3 über gemischte gefährliche Abfälle,

Artikel 20 über die getrennte Sammlung von gefährlichen Haushaltsabfällen und

Artikel 22 Absatz 1 über Bioabfall.

Aus unserer Sicht wird sich die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen für die Unternehmen, die öffentliche Verwaltung und die Bürger voraussichtlich als so problematisch herausstellen, dass sie sich sogar als kontraproduktiv in Bezug auf das übergeordnete Ziel einer nachhaltigen Förderung der Kreislaufwirtschaft erweisen kann.

Ferner sind wir der Auffassung, dass die volle finanzielle Verantwortung bei den Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung liegen sollte, und wir stellen fest, dass die bis 2035/2040 zu erreichende Obergrenze von 10 % für die Deponierung von Siedlungsabfällen nicht in ausreichendem Maße den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die sozialen Bedingungen, die Bevölkerungsdichte und die Merkmale Rechnung trägt und zwangsläufig eine Zunahme der Abfallverbrennung bewirken wird, was ein suboptimales Ergebnis ist.

Darüber hinaus legen wir der Kommission nahe, bei der Konzipierung der Maßnahmen zur Umsetzung des Pakets und insbesondere der überarbeiteten Richtlinie über Abfalldeponien sowie des Artikels 10 Absätze 1 bis 3 und den vorgenannten damit zusammenhängenden Bestimmungen den besonderen Merkmalen kleiner, abgelegener Inseln systematisch und auf kohärente Weise Rechnung zu tragen."

ERKLÄRUNG FINNLANDS

"Finnland befürwortet die Zielsetzungen des "Abfallpakets" und den darüber erzielten Gesamtkompromiss, mit dem der Weg für mehr Recycling und eine gestärkte Kreislaufwirtschaft bereitet wird.

Finnland möchte jedoch erneut seine Bedenken angesichts der Inkohärenz der Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen hinsichtlich der materialspezifischen Zielvorgaben zum Ausdruck bringen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben f und h der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle).

Konkret ist Finnland der Auffassung, dass sich die Herabsetzung der materialspezifischen Zielvorgaben nicht in ausreichendem Maße in den Gesamtvorgaben für das Recycling widerspiegelt. Gegenüber dem Kommissionsvorschlag wurde beispielsweise die Recyclingvorgabe für Verpackungsmaterial aus Holz um 35 Prozentpunkte (von 60 % auf 25 %) im Jahr 2025 und um 45 Prozentpunkte (von 75 % auf 30 %) im Jahr 2030 herabgesetzt. Dennoch wurde die Gesamtvorgabe für 2025, wie von der Kommission vorgeschlagen, bei 65 % belassen, und die Vorgabe für 2030 wurde nur um 5 Prozentpunkte (von 75 % auf 70 %) gesenkt.

Finnland vertritt ferner die Auffassung, dass die Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen nicht in ausreichendem Maße dem Umstand Rechnung tragen, dass die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung dieser Ziele erheblich davon abhängt, in welchem Umfang bestimmte Verpackungsmaterialien verwendet werden. In dieser Hinsicht benachteiligt die endgültige Einigung ganz besonders jene Mitgliedstaaten, in denen die Verwendung von Verpackungsmaterial aus Holz weit verbreitet und der Anteil dieses Materials am gesamten Verpackungsabfallaufkommen erheblich ist.

Diese Mitgliedstaaten können die Gesamtvorgabe für das Recycling in der Praxis nur erreichen, wenn die Recyclingraten für Verpackungsmaterial aus Holz deutlich über die Werte für die materialspezifischen Zielvorgaben angehoben werden können. Selbst ein extrem effizientes Recycling anderer Verpackungsmaterialien (d. h. auf einem weit über den materialspezifischen Zielvorgaben liegenden Niveau) könnte den dominanten Einfluss der niedrigen Recyclingrate bei Verpackungsmaterial aus Holz nicht aufwiegen. Hierin liegt auch deshalb ein Widerspruch, weil die Recyclingvorgaben für Verpackungsabfälle aus Holz in Anbetracht des begrenzten Recyclingpotenzials bewusst auf einem niedrigen Niveau festgelegt wurden.

Unter erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Ziele und Zielvorgaben des Abfallpakets möchte Finnland daher sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass die verbindlichen Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen zu einer Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten führen, je nachdem, in welchem Verhältnis die Verwendung bestimmter Verpackungsmaterialien zum Gesamtaufkommen steht."

ERKLÄRUNGEN DEUTSCHLANDS

Getrennte Sammlung

"1. Art. 10 Abs. 2 der geltenden Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) sieht vor, dass zur Einhaltung des Verwertungsgebots gem. Art. 10 Abs. 1 eine Getrenntsammlung von Abfällen erfolgt, 'falls dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich durchführbar ist'. Die im Trilog nunmehr beschlossene Änderung des Art. 10 Abs. 2 hebt diesen Vorbehalt auf und ersetzt ihn in Art. 10 Abs. 3 (neu) durch eine spezielle Abweichungsklausel nach der die Mitgliedstaaten von der Getrenntsammlungspflicht unter besonderen Bedingungen Ausnahmen gestatten können. Die Änderung des Art. 10 AbfRRL wirkt sich sowohl auf die unmittelbaren Erzeuger- und Besitzerpflichten als auch auf die mitgliedstaatliche Verpflichtung zur Getrenntsammlung bestimmter Abfälle bzw. zur Erfüllung von Recyclingquoten (Art. 11 AbfRRL) und zur Getrenntsammlung von Bioabfällen (Art. 22 AbfRRL) aus.

Deutschland unterstützt das von der AbfRRL verfolgte Ziel einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft auf EU- sowie auf nationaler Ebene. Die Kreislaufwirtschaft ist von allen Akteuren zu tragen und bedarf daher einer rechtssicheren Grundlage. Deutschland weist darauf hin, dass unabhängig von der Abweichungsklausel des Art. 10 Abs. 3 AbfRRL sowohl nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union als auch nach deutschem Verfassungsrecht Abfallerzeugern und -besitzern verbindliche Pflichten, wie insbesondere Getrenntsammlungspflichten, nur auferlegt werden dürfen, wenn diese ihrerseits verhältnismäßig, d. h. geeignet, erforderlich und mit Blick auf das Ziel eines stärkeren Recyclings angemessen sind.

2. Gleiches gilt für das neue Verbot der Verbrennung getrennt gesammelter Abfälle nach Art. 10 Abs. 3a (neu) AbfRRL sowie das Verbot ihrer Deponierung nach Art. 5 Abs. 3 Buchstabe f) (neu) DepRL. Diese Verbote dürfen dem Abfallerzeuger und -besitzer nur auferlegt werden, wenn sie verhältnismäßig sind. Zudem verlangt Art. 13 AbfRRL, dass eine Bewirtschaftung dieser Abfälle ohne Gefährdung von Mensch und Umwelt sichergestellt ist."

Zu der Mitteilungspflicht für Erzeugnisse an die ECHA (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 ARRL)

"Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 in der Schlussphase der Trilogverhandlungen eingebrachte Regelung zur Erfassung von Erzeugnissen, die besonders besorgniserregende Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung enthalten, in einer Datenbank bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA, stellt eine Vielzahl von Detailfragen, die geklärt werden müssen, damit die Mitgliedstaaten Regelungen erarbeiten können, die den Zielen der Vorschrift gerecht werden. So muss insbesondere geklärt werden, wie die betroffenen Erzeugnisse in einer Weise identifiziert werden können, die eine sinnvoll recherchierbare Einstellung der Angaben in eine zentrale Datenbank ermöglicht. Ferner sind insbesondere gemeinsame Regelungen zur Frage der in großer Zahl zu erwartenden Mehrfachmeldungen zum gleichen Erzeugnis durch die vorgesehene Erstreckung der Pflichten auf alle Lieferanten in der Lieferkette zu erarbeiten.

Deutschland bedauert, dass diese Regelung, die für alle Beteiligten einen erheblichen Aufwand verursachen wird, ohne eine der Komplexität der Materie angemessene inhaltliche Vorbereitung und Folgenabschätzung in den Entwurf aufgenommen wurde, und kann ihr nur im Hinblick auf den im Trilogverfahren erzielten Gesamtkompromiss zustimmen. Deutschland bittet die Kommission, unter Einschaltung der ECHA als der für die Führung der Datenbank vorgesehenen Stelle die inhaltlichen Präzisierungen zu erarbeiten, die für eine sachgerechte, den Aufwand auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzende Implementierung der Regelung durch ECHA und die Mitgliedstaaten erforderlich sind. Sollte dies aus Sicht der Kommission Ergänzungen des Unionsrechts erfordern, wird die Kommission gebeten, entsprechende Regelungsentwürfe vorzulegen."

Zu A-Punkt 2:

Abfallpaket: Richtlinie über Altfahrzeuge/Batterien/EEAG Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU EINEM POLITISCHEN RAHMEN FÜR DIE KREISLAUFWIRTSCHAFT

"Die Kommission setzt sich dafür ein, die uneingeschränkte Umsetzung des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft¹⁰ sicherzustellen. Damit die Fortschritte auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft verfolgt werden können, hat die Kommission einen Überwachungsrahmen¹¹ erlassen, der sich auf den Anzeiger zur Ressourceneffizienz und den Rohstoff-Anzeiger stützt. Darüber hinaus verweist die Kommission auf die laufenden Arbeiten zu einem Anzeiger für den ökologischen Fußabdruck von Produkten und Organisationen.

Mit den Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft wird auch zu den Zielen beigetragen, die die Union im Zusammenhang mit dem Ziel Nr. 12 für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch verfolgt. Das ist beispielsweise bei der Strategie für Kunststoffe¹² oder dem unlängst überarbeiteten Vorschlag zu Verbrauchsgütergarantien¹³ der Fall.

Was die Kohärenz zwischen den Rechtsrahmen der Union betrifft, hat die Kommission kürzlich auch eine Mitteilung erlassen, in der sie Optionen für die Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht¹⁴ darlegt. 2018 wird die Kommission im Zusammenhang mit ihrem Beitrag zur Kreislaufwirtschaft auch Optionen und Maßnahmen für einen kohärenteren politischen Rahmen für die verschiedenen Stränge der EU-Produktpolitik prüfen. Im Rahmen dieser Initiativen und der entsprechenden Folgemaßnahmen wird auch auf die Beziehung eingegangen werden, die zwischen der Gesetzgebung und der Zusammenarbeit von Wirtschaftszweigen bei der Verwendung von Nebenprodukten und der Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen besteht.

Was das Ökodesign betrifft, bekräftigt die Kommission im Einklang mit dem Ökodesign-Arbeitsplan für 2016-2019¹⁵ ihre Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass Ökodesign, etwa durch systematischere Fokussierung auf Fragen der Materialeffizienz, wie Langlebigkeit und Wiederverwertbarkeit, einen deutlich größeren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft liefert."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU EINEM POLITISCHEN RAHMEN FÜR DIE KOLLABORATIVE WIRTSCHAFT

"Im Einklang mit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft¹⁶ hat die Kommission im Bereich kollaborative Wirtschaft eine Reihe von Initiativen auf den Weg gebracht. Wie in der Mitteilung zur Europäischen Agenda für die kollaborative Wirtschaft¹⁷ vom Juni 2016 angekündigt, wird die Kommission die wirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen in der kollaborativen Wirtschaft weiter verfolgen, um die Entwicklung neuer und innovativer Geschäftsmodelle fördern und gleichzeitig einen angemessenen Verbraucher- und Sozialschutz gewährleisten zu können."

¹⁰ COM(2015) 614 final.

¹¹ COM(2018) 29 final.

¹² COM (2018) 28 final.

¹³ COM(2017) 637 final.

¹⁴ COM (2018) 32 final.

¹⁵ COM(2016) 773 final.

¹⁶ COM(2015) 614 final.

¹⁷ COM(2016) 356 final.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU MIKROPLASTIK

"Im Rahmen der unlängst erlassenen Europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft¹⁸ hat die Kommission ein integriertes Konzept für den Umgang mit den Problemen vorgelegt, die im Zusammenhang mit Mikroplastik, einschließlich als Inhaltsstoff verwendeter Kunststoffkügelchen, auftreten. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf Präventionsmaßnahmen und der Zielsetzung, zu verhindern, dass die wichtigsten einschlägigen Quellen – Produkte, denen Mikroplastik bewusst zugesetzt wird (z. B. Körperpflegemittel und Farben), oder Prozesse zur Herstellung oder Verwendung anderer Produkte (z. B. Oxoplastik, Reifen, Kunststoffpellets und Textilien) – kein Mikroplastik freisetzen."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR ÜBERARBEITUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN UND ZU MATERIALIEN, DIE DAS ENDE DER ABFALLEIGENSCHAFT ERREICHT HABEN

"Im Rahmen der bis Ende 2020 geplanten Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, weitere Maßnahmen in Bezug auf die Verbringung von Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, in Fällen vorzusehen, in denen auf Unionsebene nicht gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft festgelegt wurden."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN VOR DER DEPONIERUNG

"Gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit nur behandelte Abfälle deponiert werden, wobei sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen nicht die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) in der geänderten Fassung gefährden, insbesondere im Hinblick auf die Abfallhierarchie, die getrennte Sammlung von Abfällen sowie die Zielvorgaben der genannten Richtlinie für die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling.

Auf der Grundlage des Meinungsaustauschs in der Sitzung der Sachverständigengruppe für die Abfallrahmenrichtlinie am 30. Juni 2017 und im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-323/13 wird die Kommission in den kommenden Monaten ihren Dialog mit den Mitgliedstaaten über die in diesem Bereich zu ergreifenden politischen Maßnahmen verstärken."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUM VERFAHREN FÜR DEN ERLASS VON DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTEN

"Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Damit diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen."

¹⁸

COM (2018) 28 final.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR VERFÜGBARKEIT VON DATEN UND ZU BERICHTSPFLICHTEN

"In Bezug auf die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der neuen Zielsetzungen für Siedlungs- und Verpackungsabfälle und angesichts der einschlägigen Überprüfungsklauseln – insbesondere zur Festlegung von Zielen für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen und das Recycling von Altöl – hebt die Kommission hervor, dass sich die Rechtsetzungsinstanzen darauf einigen müssen, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen werden, dass sich die Meldung der Daten im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle und der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien auf das Jahr 2020 erstreckt."

ERKLÄRUNG POLENS

Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

"Polen hat mit Enttäuschung zur Kenntnis genommen, dass die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten erhöht wurde.

Mit den Richtlinienentwürfen wird die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten von alle zwei Jahre auf jährlich heraufgesetzt, was nie vereinbarter Gegenstand des Mandats war. Die vorgeschlagenen Lösungen bedeuten für die Mitgliedstaaten einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Polen hatte dem Mandat im Mai 2017 unter der Voraussetzung zugestimmt, dass seiner Forderung hinsichtlich der Häufigkeit der Berichterstattung Rechnung getragen wird."

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

"Griechenland unterstützt den bei den Verhandlungen über das "Abfallpaket" erzielten Gesamtkompromiss in dem Bewusstsein, wie schwierig es war, eine Einigung herbeizuführen, und welche Bedeutung dem Paket im Rahmen der Strategie für die Kreislaufwirtschaft zukommt.

Im Laufe der Verhandlungen wurde jedoch eine Reihe wichtiger Bestimmungen aufgenommen, die rechtlich inkohärent sind bzw. nicht auf eine ordnungsgemäße Folgenabschätzung gestützt wurden, insbesondere

Artikel 9 Absatz 1 Ziffer i und Artikel 9 Absatz 2 über die Schnittstelle zwischen REACH und Abfall sowie fehlende Bezugnahme auf Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Wasserrahmenrichtlinie in Artikel 11 Absatz 1 über selektiven Abbruch,

Artikel 18 Nummer 3 über gemischte gefährliche Abfälle,

Artikel 20 über die getrennte Sammlung von gefährlichen Haushaltsabfällen und

Artikel 22 Absatz 1 über Bioabfall.

Aus unserer Sicht wird sich die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen für die Unternehmen, die öffentliche Verwaltung und die Bürger voraussichtlich als so problematisch herausstellen, dass sie sich sogar als kontraproduktiv in Bezug auf das übergeordnete Ziel einer nachhaltigen Förderung der Kreislaufwirtschaft erweisen kann.

Ferner sind wir der Auffassung, dass die volle finanzielle Verantwortung bei den Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung liegen sollte, und wir stellen fest, dass die bis 2035/2040 zu erreichende Obergrenze von 10 % für die Deponierung von Siedlungsabfällen nicht in ausreichendem Maße den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die sozialen Bedingungen, die Bevölkerungsdichte und die Merkmale Rechnung trägt und zwangsläufig eine Zunahme der Abfallverbrennung bewirken wird, was ein suboptimales Ergebnis ist.

Darüber hinaus legen wir der Kommission nahe, bei der Konzipierung der Maßnahmen zur Umsetzung des Pakets und insbesondere der überarbeiteten Richtlinie über Abfalldeponien sowie des Artikels 10 Absätze 1 bis 3 und den vorgenannten damit zusammenhängenden Bestimmungen den besonderen Merkmalen kleiner, abgelegener Inseln systematisch und auf kohärente Weise Rechnung zu tragen."

ERKLÄRUNG FINNLANDS

"Finnland befürwortet die Zielsetzungen des "Abfallpakets" und den darüber erzielten Gesamtkompromiss, mit dem der Weg für mehr Recycling und eine gestärkte Kreislaufwirtschaft bereitet wird.

Finnland möchte jedoch erneut seine Bedenken angesichts der Inkohärenz der Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen hinsichtlich der materialspezifischen Zielvorgaben zum Ausdruck bringen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben f und h der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle).

Konkret ist Finnland der Auffassung, dass sich die Herabsetzung der materialspezifischen Zielvorgaben nicht in ausreichendem Maße in den Gesamtvorgaben für das Recycling widerspiegelt. Gegenüber dem Kommissionsvorschlag wurde beispielsweise die Recyclingvorgabe für Verpackungsmaterial aus Holz um 35 Prozentpunkte (von 60 % auf 25 %) im Jahr 2025 und um 45 Prozentpunkte (von 75 % auf 30 %) im Jahr 2030 herabgesetzt. Dennoch wurde die Gesamtvorgabe für 2025, wie von der Kommission vorgeschlagen, bei 65 % belassen, und die Vorgabe für 2030 wurde nur um 5 Prozentpunkte (von 75 % auf 70 %) gesenkt.

Finnland vertritt ferner die Auffassung, dass die Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen nicht in ausreichendem Maße dem Umstand Rechnung tragen, dass die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung dieser Ziele erheblich davon abhängt, in welchem Umfang bestimmte Verpackungsmaterialien verwendet werden. In dieser Hinsicht benachteiligt die endgültige Einigung ganz besonders jene Mitgliedstaaten, in denen die Verwendung von Verpackungsmaterial aus Holz weit verbreitet und der Anteil dieses Materials am gesamten Verpackungsabfallaufkommen erheblich ist.

Diese Mitgliedstaaten können die Gesamtvorgabe für das Recycling in der Praxis nur erreichen, wenn die Recyclingraten für Verpackungsmaterial aus Holz deutlich über die Werte für die materialspezifischen Zielvorgaben angehoben werden können. Selbst ein extrem effizientes Recycling anderer Verpackungsmaterialien (d. h. auf einem weit über den materialspezifischen Zielvorgaben liegenden Niveau) könnte den dominanten Einfluss der niedrigen Recyclingrate bei Verpackungsmaterial aus Holz nicht aufwiegen. Hierin liegt auch deshalb ein Widerspruch, weil die Recyclingvorgaben für Verpackungsabfälle aus Holz in Anbetracht des begrenzten Recyclingpotenzials bewusst auf einem niedrigen Niveau festgelegt wurden.

Unter erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Ziele und Zielvorgaben des Abfallpakets möchte Finnland daher sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass die verbindlichen Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen zu einer Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten führen, je nachdem, in welchem Verhältnis die Verwendung bestimmter Verpackungsmaterialien zum Gesamtaufkommen steht."

ERKLÄRUNGEN DEUTSCHLANDS

Getrennte Sammlung

"1. Art. 10 Abs. 2 der geltenden Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) sieht vor, dass zur Einhaltung des Verwertungsgebots gem. Art. 10 Abs. 1 eine Getrenntsammlung von Abfällen erfolgt, 'falls dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich durchführbar ist'. Die im Trilog nunmehr beschlossene Änderung des Art. 10 Abs. 2 hebt diesen Vorbehalt auf und ersetzt ihn in Art. 10 Abs. 3 (neu) durch eine spezielle Abweichungsklausel nach der die Mitgliedstaaten von der Getrenntsammlungspflicht unter besonderen Bedingungen Ausnahmen gestatten können. Die Änderung des Art. 10 AbfRRL wirkt sich sowohl auf die unmittelbaren Erzeuger- und Besitzerpflichten als auch auf die mitgliedstaatliche Verpflichtung zur Getrenntsammlung bestimmter Abfälle bzw. zur Erfüllung von Recyclingquoten (Art. 11 AbfRRL) und zur Getrenntsammlung von Bioabfällen (Art. 22 AbfRRL) aus.

Deutschland unterstützt das von der AbfRRL verfolgte Ziel einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft auf EU- sowie auf nationaler Ebene. Die Kreislaufwirtschaft ist von allen Akteuren zu tragen und bedarf daher einer rechtssicheren Grundlage. Deutschland weist darauf hin, dass unabhängig von der Abweichungsklausel des Art. 10 Abs. 3 AbfRRL sowohl nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union als auch nach deutschem Verfassungsrecht Abfallerzeugern und -besitzern verbindliche Pflichten, wie insbesondere Getrenntsammlungspflichten, nur auferlegt werden dürfen, wenn diese ihrerseits verhältnismäßig, d. h. geeignet, erforderlich und mit Blick auf das Ziel eines stärkeren Recyclings angemessen sind.

2. Gleiches gilt für das neue Verbot der Verbrennung getrennt gesammelter Abfälle nach Art. 10 Abs. 3a (neu) AbfRRL sowie das Verbot ihrer Deponierung nach Art. 5 Abs. 3 Buchstabe f) (neu) DepRL. Diese Verbote dürfen dem Abfallerzeuger und -besitzer nur auferlegt werden, wenn sie verhältnismäßig sind. Zudem verlangt Art. 13 AbfRRL, dass eine Bewirtschaftung dieser Abfälle ohne Gefährdung von Mensch und Umwelt sichergestellt ist."

Zu der Mitteilungspflicht für Erzeugnisse an die ECHA (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 ARRL)

"Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 in der Schlussphase der Trilogverhandlungen eingebrachte Regelung zur Erfassung von Erzeugnissen, die besonders besorgniserregende Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung enthalten, in einer Datenbank bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA, stellt eine Vielzahl von Detailfragen, die geklärt werden müssen, damit die Mitgliedstaaten Regelungen erarbeiten können, die den Zielen der Vorschrift gerecht werden. So muss insbesondere geklärt werden, wie die betroffenen Erzeugnisse in einer Weise identifiziert werden können, die eine sinnvoll recherchierbare Einstellung der Angaben in eine zentrale Datenbank ermöglicht. Ferner sind insbesondere gemeinsame Regelungen zur Frage der in großer Zahl zu erwartenden Mehrfachmeldungen zum gleichen Erzeugnis durch die vorgesehene Erstreckung der Pflichten auf alle Lieferanten in der Lieferkette zu erarbeiten.

Deutschland bedauert, dass diese Regelung, die für alle Beteiligten einen erheblichen Aufwand verursachen wird, ohne eine der Komplexität der Materie angemessene inhaltliche Vorbereitung und Folgenabschätzung in den Entwurf aufgenommen wurde, und kann ihr nur im Hinblick auf den im Trilogverfahren erzielten Gesamtkompromiss zustimmen. Deutschland bittet die Kommission, unter Einschaltung der ECHA als der für die Führung der Datenbank vorgesehenen Stelle die inhaltlichen Präzisierungen zu erarbeiten, die für eine sachgerechte, den Aufwand auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzende Implementierung der Regelung durch ECHA und die Mitgliedstaaten erforderlich sind. Sollte dies aus Sicht der Kommission Ergänzungen des Unionsrechts erfordern, wird die Kommission gebeten, entsprechende Regelungsentwürfe vorzulegen."

**Zu A-Punkt 3: Abfallpaket: Richtlinie über Abfalldeponien
Annahme des Gesetzgebungsakts**

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU EINEM POLITISCHEN RAHMEN FÜR DIE KREISLAUFWIRTSCHAFT

"Die Kommission setzt sich dafür ein, die uneingeschränkte Umsetzung des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft¹⁹ sicherzustellen. Damit die Fortschritte auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft verfolgt werden können, hat die Kommission einen Überwachungsrahmen²⁰ erlassen, der sich auf den Anzeiger zur Ressourceneffizienz und den Rohstoff-Anzeiger stützt. Darüber hinaus verweist die Kommission auf die laufenden Arbeiten zu einem Anzeiger für den ökologischen Fußabdruck von Produkten und Organisationen.

Mit den Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft wird auch zu den Zielen beigetragen, die die Union im Zusammenhang mit dem Ziel Nr. 12 für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch verfolgt. Das ist beispielsweise bei der Strategie für Kunststoffe²¹ oder dem unlängst überarbeiteten Vorschlag zu Verbrauchsgütergarantien²² der Fall.

Was die Kohärenz zwischen den Rechtsrahmen der Union betrifft, hat die Kommission kürzlich auch eine Mitteilung erlassen, in der sie Optionen für die Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht²³ darlegt. 2018 wird die Kommission im Zusammenhang mit ihrem Beitrag zur Kreislaufwirtschaft auch Optionen und Maßnahmen für einen kohärenteren politischen Rahmen für die verschiedenen Stränge der EU-Produktpolitik prüfen. Im Rahmen dieser Initiativen und der entsprechenden Folgemaßnahmen wird auch auf die Beziehung eingegangen werden, die zwischen der Gesetzgebung und der Zusammenarbeit von Wirtschaftszweigen bei der Verwendung von Nebenprodukten und der Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen besteht.

Was das Ökodesign betrifft, bekräftigt die Kommission im Einklang mit dem Ökodesign-Arbeitsplan für 2016-2019²⁴ ihre Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass Ökodesign, etwa durch systematischere Fokussierung auf Fragen der Materialeffizienz, wie Langlebigkeit und Wiederverwertbarkeit, einen deutlich größeren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft liefert."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU EINEM POLITISCHEN RAHMEN FÜR DIE KOLLABORATIVE WIRTSCHAFT

"Im Einklang mit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft²⁵ hat die Kommission im Bereich kollaborative Wirtschaft eine Reihe von Initiativen auf den Weg gebracht. Wie in der Mitteilung zur Europäischen Agenda für die kollaborative Wirtschaft²⁶ vom Juni 2016 angekündigt, wird die Kommission die wirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen in der kollaborativen Wirtschaft weiter verfolgen, um die Entwicklung neuer und innovativer Geschäftsmodelle fördern und gleichzeitig einen angemessenen Verbraucher- und Sozialschutz gewährleisten zu können."

¹⁹ COM(2015) 614 final.

²⁰ COM(2018) 29 final.

²¹ COM (2018) 28 final.

²² COM(2017) 637 final.

²³ COM (2018) 32 final.

²⁴ COM(2016) 773 final.

²⁵ COM(2015) 614 final.

²⁶ COM(2016) 356 final.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU MIKROPLASTIK

"Im Rahmen der unlängst erlassenen Europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft²⁷ hat die Kommission ein integriertes Konzept für den Umgang mit den Problemen vorgelegt, die im Zusammenhang mit Mikroplastik, einschließlich als Inhaltsstoff verwendeter Kunststoffkügelchen, auftreten. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf Präventionsmaßnahmen und der Zielsetzung, zu verhindern, dass die wichtigsten einschlägigen Quellen – Produkte, denen Mikroplastik bewusst zugesetzt wird (z. B. Körperpflegemittel und Farben), oder Prozesse zur Herstellung oder Verwendung anderer Produkte (z. B. Oxoplastik, Reifen, Kunststoffpellets und Textilien) – kein Mikroplastik freisetzen."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR ÜBERARBEITUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN UND ZU MATERIALIEN, DIE DAS ENDE DER ABFALLEIGENSCHAFT ERREICHT HABEN

"Im Rahmen der bis Ende 2020 geplanten Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, weitere Maßnahmen in Bezug auf die Verbringung von Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, in Fällen vorzusehen, in denen auf Unionsebene nicht gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft festgelegt wurden."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN VOR DER DEPONIERUNG

"Gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit nur behandelte Abfälle deponiert werden, wobei sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen nicht die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) in der geänderten Fassung gefährden, insbesondere im Hinblick auf die Abfallhierarchie, die getrennte Sammlung von Abfällen sowie die Zielvorgaben der genannten Richtlinie für die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling.

Auf der Grundlage des Meinungsaustauschs in der Sitzung der Sachverständigengruppe für die Abfallrahmenrichtlinie am 30. Juni 2017 und im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-323/13 wird die Kommission in den kommenden Monaten ihren Dialog mit den Mitgliedstaaten über die in diesem Bereich zu ergreifenden politischen Maßnahmen verstärken."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUM VERFAHREN FÜR DEN ERLASS VON DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTEN

"Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen."

²⁷

COM (2018) 28 final.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR VERFÜGBARKEIT VON DATEN UND ZU BERICHTSPFLICHTEN

"In Bezug auf die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der neuen Zielsetzungen für Siedlungs- und Verpackungsabfälle und angesichts der einschlägigen Überprüfungsklauseln – insbesondere zur Festlegung von Zielen für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen und das Recycling von Altöl – hebt die Kommission hervor, dass sich die Rechtsetzungsinstanzen darauf einigen müssen, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen werden, dass sich die Meldung der Daten im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle und der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien auf das Jahr 2020 erstreckt."

ERKLÄRUNG POLENS

Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

"Polen hat mit Enttäuschung zur Kenntnis genommen, dass die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten erhöht wurde.

Mit den Richtlinienentwürfen wird die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten von alle zwei Jahre auf jährlich heraufgesetzt, was nie vereinbarer Gegenstand des Mandats war. Die vorgeschlagenen Lösungen bedeuten für die Mitgliedstaaten einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Polen hatte dem Mandat im Mai 2017 unter der Voraussetzung zugestimmt, dass seiner Forderung hinsichtlich der Häufigkeit der Berichterstattung Rechnung getragen wird."

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

"Griechenland unterstützt den bei den Verhandlungen über das "Abfallpaket" erzielten Gesamtkompromiss in dem Bewusstsein, wie schwierig es war, eine Einigung herbeizuführen, und welche Bedeutung dem Paket im Rahmen der Strategie für die Kreislaufwirtschaft zukommt.

Im Laufe der Verhandlungen wurde jedoch eine Reihe wichtiger Bestimmungen aufgenommen, die rechtlich inkohärent sind bzw. nicht auf eine ordnungsgemäße Folgenabschätzung gestützt wurden, insbesondere

Artikel 9 Absatz 1 Ziffer i und Artikel 9 Absatz 2 über die Schnittstelle zwischen REACH und Abfall sowie fehlende Bezugnahme auf Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Wasserrahmenrichtlinie in Artikel 11 Absatz 1 über selektiven Abbruch,

Artikel 18 Nummer 3 über gemischte gefährliche Abfälle,

Artikel 20 über die getrennte Sammlung von gefährlichen Haushaltsabfällen und

Artikel 22 Absatz 1 über Bioabfall.

Aus unserer Sicht wird sich die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen für die Unternehmen, die öffentliche Verwaltung und die Bürger voraussichtlich als so problematisch herausstellen, dass sie sich sogar als kontraproduktiv in Bezug auf das übergeordnete Ziel einer nachhaltigen Förderung der Kreislaufwirtschaft erweisen kann.

Ferner sind wir der Auffassung, dass die volle finanzielle Verantwortung bei den Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung liegen sollte, und wir stellen fest, dass die bis 2035/2040 zu erreichende Obergrenze von 10 % für die Deponierung von Siedlungsabfällen nicht in ausreichendem Maße den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die sozialen Bedingungen, die Bevölkerungsdichte und die Merkmale Rechnung trägt und zwangsläufig eine Zunahme der Abfallverbrennung bewirken wird, was ein suboptimales Ergebnis ist.

Darüber hinaus legen wir der Kommission nahe, bei der Konzipierung der Maßnahmen zur Umsetzung des Pakets und insbesondere der überarbeiteten Richtlinie über Abfalldeponien sowie des Artikels 10 Absätze 1 bis 3 und den vorgenannten damit zusammenhängenden Bestimmungen den besonderen Merkmalen kleiner, abgelegener Inseln systematisch und auf kohärente Weise Rechnung zu tragen."

ERKLÄRUNG FINNLANDS

"Finnland befürwortet die Zielsetzungen des "Abfallpakets" und den darüber erzielten Gesamtkompromiss, mit dem der Weg für mehr Recycling und eine gestärkte Kreislaufwirtschaft bereitet wird.

Finnland möchte jedoch erneut seine Bedenken angesichts der Inkohärenz der Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen hinsichtlich der materialspezifischen Zielvorgaben zum Ausdruck bringen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben f und h der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle).

Konkret ist Finnland der Auffassung, dass sich die Herabsetzung der materialspezifischen Zielvorgaben nicht in ausreichendem Maße in den Gesamtvorgaben für das Recycling widerspiegelt. Gegenüber dem Kommissionsvorschlag wurde beispielsweise die Recyclingvorgabe für Verpackungsmaterial aus Holz um 35 Prozentpunkte (von 60 % auf 25 %) im Jahr 2025 und um 45 Prozentpunkte (von 75 % auf 30 %) im Jahr 2030 herabgesetzt. Dennoch wurde die Gesamtvorgabe für 2025, wie von der Kommission vorgeschlagen, bei 65 % belassen, und die Vorgabe für 2030 wurde nur um 5 Prozentpunkte (von 75 % auf 70 %) gesenkt.

Finnland vertritt ferner die Auffassung, dass die Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen nicht in ausreichendem Maße dem Umstand Rechnung tragen, dass die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung dieser Ziele erheblich davon abhängt, in welchem Umfang bestimmte Verpackungsmaterialien verwendet werden. In dieser Hinsicht benachteiligt die endgültige Einigung ganz besonders jene Mitgliedstaaten, in denen die Verwendung von Verpackungsmaterial aus Holz weit verbreitet und der Anteil dieses Materials am gesamten Verpackungsabfallaufkommen erheblich ist.

Diese Mitgliedstaaten können die Gesamtvorgabe für das Recycling in der Praxis nur erreichen, wenn die Recyclingraten für Verpackungsmaterial aus Holz deutlich über die Werte für die materialspezifischen Zielvorgaben angehoben werden können. Selbst ein extrem effizientes Recycling anderer Verpackungsmaterialien (d. h. auf einem weit über den materialspezifischen Zielvorgaben liegenden Niveau) könnte den dominanten Einfluss der niedrigen Recyclingrate bei Verpackungsmaterial aus Holz nicht aufwiegen. Hierin liegt auch deshalb ein Widerspruch, weil die Recyclingvorgaben für Verpackungsabfälle aus Holz in Anbetracht des begrenzten Recyclingpotenzials bewusst auf einem niedrigen Niveau festgelegt wurden.

Unter erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Ziele und Zielvorgaben des Abfallpakets möchte Finnland daher sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass die verbindlichen Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen zu einer Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten führen, je nachdem, in welchem Verhältnis die Verwendung bestimmter Verpackungsmaterialien zum Gesamtaufkommen steht."

ERKLÄRUNGEN DEUTSCHLANDS

Getrennte Sammlung

"1. Art. 10 Abs. 2 der geltenden Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) sieht vor, dass zur Einhaltung des Verwertungsgebots gem. Art. 10 Abs. 1 eine Getrenntsammlung von Abfällen erfolgt, 'falls dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich durchführbar ist'. Die im Trilog nunmehr beschlossene Änderung des Art. 10 Abs. 2 hebt diesen Vorbehalt auf und ersetzt ihn in Art. 10 Abs. 3 (neu) durch eine spezielle Abweichungsklausel nach der die Mitgliedstaaten von der Getrenntsammlungspflicht unter besonderen Bedingungen Ausnahmen gestatten können. Die Änderung des Art. 10 AbfRRL wirkt sich sowohl auf die unmittelbaren Erzeuger- und Besitzerpflichten als auch auf die mitgliedstaatliche Verpflichtung zur Getrenntsammlung bestimmter Abfälle bzw. zur Erfüllung von Recyclingquoten (Art. 11 AbfRRL) und zur Getrenntsammlung von Bioabfällen (Art. 22 AbfRRL) aus.

Deutschland unterstützt das von der AbfRRL verfolgte Ziel einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft auf EU- sowie auf nationaler Ebene. Die Kreislaufwirtschaft ist von allen Akteuren zu tragen und bedarf daher einer rechtssicheren Grundlage. Deutschland weist darauf hin, dass unabhängig von der Abweichungsklausel des Art. 10 Abs. 3 AbfRRL sowohl nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union als auch nach deutschem Verfassungsrecht Abfallerzeugern und -besitzern verbindliche Pflichten, wie insbesondere Getrenntsammlungspflichten, nur auferlegt werden dürfen, wenn diese ihrerseits verhältnismäßig, d. h. geeignet, erforderlich und mit Blick auf das Ziel eines stärkeren Recyclings angemessen sind.

2. Gleiches gilt für das neue Verbot der Verbrennung getrennt gesammelter Abfälle nach Art. 10 Abs. 3a (neu) AbfRRL sowie das Verbot ihrer Deponierung nach Art. 5 Abs. 3 Buchstabe f) (neu) DepRL. Diese Verbote dürfen dem Abfallerzeuger und -besitzer nur auferlegt werden, wenn sie verhältnismäßig sind. Zudem verlangt Art. 13 AbfRRL, dass eine Bewirtschaftung dieser Abfälle ohne Gefährdung von Mensch und Umwelt sichergestellt ist."

Zu der Mitteilungspflicht für Erzeugnisse an die ECHA (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 ARRL)

"Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 in der Schlussphase der Trilogverhandlungen eingebrachte Regelung zur Erfassung von Erzeugnissen, die besonders besorgniserregende Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung enthalten, in einer Datenbank bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA, stellt eine Vielzahl von Detailfragen, die geklärt werden müssen, damit die Mitgliedstaaten Regelungen erarbeiten können, die den Zielen der Vorschrift gerecht werden. So muss insbesondere geklärt werden, wie die betroffenen Erzeugnisse in einer Weise identifiziert werden können, die eine sinnvoll recherchierbare Einstellung der Angaben in eine zentrale Datenbank ermöglicht. Ferner sind insbesondere gemeinsame Regelungen zur Frage der in großer Zahl zu erwartenden Mehrfachmeldungen zum gleichen Erzeugnis durch die vorgesehene Erstreckung der Pflichten auf alle Lieferanten in der Lieferkette zu erarbeiten.

Deutschland bedauert, dass diese Regelung, die für alle Beteiligten einen erheblichen Aufwand verursachen wird, ohne eine der Komplexität der Materie angemessene inhaltliche Vorbereitung und Folgenabschätzung in den Entwurf aufgenommen wurde, und kann ihr nur im Hinblick auf den im Trilogverfahren erzielten Gesamtkompromiss zustimmen. Deutschland bittet die Kommission, unter Einschaltung der ECHA als der für die Führung der Datenbank vorgesehenen Stelle die inhaltlichen Präzisierungen zu erarbeiten, die für eine sachgerechte, den Aufwand auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzende Implementierung der Regelung durch ECHA und die Mitgliedstaaten erforderlich sind. Sollte dies aus Sicht der Kommission Ergänzungen des Unionsrechts erfordern, wird die Kommission gebeten, entsprechende Regelungsentwürfe vorzulegen."

**Zu A-Punkt 4: Abfallpaket: Verpackungsrichtlinie
Annahme des Gesetzgebungsakts**

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU EINEM POLITISCHEN RAHMEN FÜR DIE KREISLAUFWIRTSCHAFT

"Die Kommission setzt sich dafür ein, die uneingeschränkte Umsetzung des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft²⁸ sicherzustellen. Damit die Fortschritte auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft verfolgt werden können, hat die Kommission einen Überwachungsrahmen²⁹ erlassen, der sich auf den Anzeiger zur Ressourceneffizienz und den Rohstoff-Anzeiger stützt. Darüber hinaus verweist die Kommission auf die laufenden Arbeiten zu einem Anzeiger für den ökologischen Fußabdruck von Produkten und Organisationen.

Mit den Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft wird auch zu den Zielen beigetragen, die die Union im Zusammenhang mit dem Ziel Nr. 12 für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch verfolgt. Das ist beispielsweise bei der Strategie für Kunststoffe³⁰ oder dem unlängst überarbeiteten Vorschlag zu Verbrauchsgütergarantien³¹ der Fall.

Was die Kohärenz zwischen den Rechtsrahmen der Union betrifft, hat die Kommission kürzlich auch eine Mitteilung erlassen, in der sie Optionen für die Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht³² darlegt. 2018 wird die Kommission im Zusammenhang mit ihrem Beitrag zur Kreislaufwirtschaft auch Optionen und Maßnahmen für einen kohärenteren politischen Rahmen für die verschiedenen Stränge der EU-Produktpolitik prüfen. Im Rahmen dieser Initiativen und der entsprechenden Folgemaßnahmen wird auch auf die Beziehung eingegangen werden, die zwischen der Gesetzgebung und der Zusammenarbeit von Wirtschaftszweigen bei der Verwendung von Nebenprodukten und der Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen besteht.

Was das Ökodesign betrifft, bekräftigt die Kommission im Einklang mit dem Ökodesign-Arbeitsplan für 2016-2019³³ ihre Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass Ökodesign, etwa durch systematischere Fokussierung auf Fragen der Materialeffizienz, wie Langlebigkeit und Wiederverwertbarkeit, einen deutlich größeren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft liefert."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU EINEM POLITISCHEN RAHMEN FÜR DIE KOLLABORATIVE WIRTSCHAFT

"Im Einklang mit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft³⁴ hat die Kommission im Bereich kollaborative Wirtschaft eine Reihe von Initiativen auf den Weg gebracht. Wie in der Mitteilung zur Europäischen Agenda für die kollaborative Wirtschaft³⁵ vom Juni 2016 angekündigt, wird die Kommission die wirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen in der kollaborativen Wirtschaft weiter verfolgen, um die Entwicklung neuer und innovativer Geschäftsmodelle fördern und gleichzeitig einen angemessenen Verbraucher- und Sozialschutz gewährleisten zu können."

²⁸ COM(2015) 614 final.

²⁹ COM(2018) 29 final.

³⁰ COM (2018) 28 final.

³¹ COM(2017) 637 final.

³² COM (2018) 32 final.

³³ COM(2016) 773 final.

³⁴ COM(2015) 614 final.

³⁵ COM(2016) 356 final.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU MIKROPLASTIK

"Im Rahmen der unlängst erlassenen Europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft³⁶ hat die Kommission ein integriertes Konzept für den Umgang mit den Problemen vorgelegt, die im Zusammenhang mit Mikroplastik, einschließlich als Inhaltsstoff verwendeter Kunststoffkügelchen, auftreten. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf Präventionsmaßnahmen und der Zielsetzung, zu verhindern, dass die wichtigsten einschlägigen Quellen – Produkte, denen Mikroplastik bewusst zugesetzt wird (z. B. Körperpflegemittel und Farben), oder Prozesse zur Herstellung oder Verwendung anderer Produkte (z. B. Oxoplastik, Reifen, Kunststoffpellets und Textilien) – kein Mikroplastik freisetzen."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR ÜBERARBEITUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN UND ZU MATERIALIEN, DIE DAS ENDE DER ABFALLEIGENSCHAFT ERREICHT HABEN

"Im Rahmen der bis Ende 2020 geplanten Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, weitere Maßnahmen in Bezug auf die Verbringung von Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, in Fällen vorzusehen, in denen auf Unionsebene nicht gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Abfallrahmenrichtlinie Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft festgelegt wurden."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN VOR DER DEPONIERUNG

"Gemäß Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit nur behandelte Abfälle deponiert werden, wobei sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen nicht die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (Abfallrahmenrichtlinie) in der geänderten Fassung gefährden, insbesondere im Hinblick auf die Abfallhierarchie, die getrennte Sammlung von Abfällen sowie die Zielvorgaben der genannten Richtlinie für die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling.

Auf der Grundlage des Meinungsaustauschs in der Sitzung der Sachverständigengruppe für die Abfallrahmenrichtlinie am 30. Juni 2017 und im Lichte des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-323/13 wird die Kommission in den kommenden Monaten ihren Dialog mit den Mitgliedstaaten über die in diesem Bereich zu ergreifenden politischen Maßnahmen verstärken."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUM VERFAHREN FÜR DEN ERLASS VON DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTEN

"Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Damit diese Bestimmung geltend gemacht werden kann, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen."

³⁶

COM (2018) 28 final.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZUR VERFÜGBARKEIT VON DATEN UND ZU BERICHTSPFLICHTEN

"In Bezug auf die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der neuen Zielsetzungen für Siedlungs- und Verpackungsabfälle und angesichts der einschlägigen Überprüfungsklauseln – insbesondere zur Festlegung von Zielen für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen und das Recycling von Altöl – hebt die Kommission hervor, dass sich die Rechtsetzungsinstanzen darauf einigen müssen, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen werden, dass sich die Meldung der Daten im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle und der geänderten Fassung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien auf das Jahr 2020 erstreckt."

ERKLÄRUNG POLENS

I. Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

"Polen hat mit Enttäuschung zur Kenntnis genommen, dass die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten erhöht wurde.

Mit den Richtlinienentwürfen wird die Häufigkeit der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten von alle zwei Jahre auf jährlich heraufgesetzt, was nie vereinbarter Gegenstand des Mandats war. Die vorgeschlagenen Lösungen bedeuten für die Mitgliedstaaten einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Polen hatte dem Mandat im Mai 2017 unter der Voraussetzung zugestimmt, dass seiner Forderung hinsichtlich der Häufigkeit der Berichterstattung Rechnung getragen wird."

II. Plausibilität und Umsetzbarkeit bestimmter Recyclingvorgaben

"In Bezug auf das Recycling von Kunststoffverpackungsabfällen stellt Polen fest, dass das für 2030 vorgegebene Ziel von 55 % in Anbetracht der Eigenschaften bestimmter Materialien technisch schwer realisierbar sein könnte."

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

"Griechenland unterstützt den bei den Verhandlungen über das "Abfallpaket" erzielten Gesamtkompromiss in dem Bewusstsein, wie schwierig es war, eine Einigung herbeizuführen, und welche Bedeutung dem Paket im Rahmen der Strategie für die Kreislaufwirtschaft zukommt.

Im Laufe der Verhandlungen wurde jedoch eine Reihe wichtiger Bestimmungen aufgenommen, die rechtlich inkohärent sind bzw. nicht auf eine ordnungsgemäße Folgenabschätzung gestützt wurden, insbesondere

Artikel 9 Absatz 1 Ziffer i und Artikel 9 Absatz 2 über die Schnittstelle zwischen REACH und Abfall sowie fehlende Bezugnahme auf Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Wasserrahmenrichtlinie in

Artikel 11 Absatz 1 über selektiven Abbruch,

Artikel 18 Nummer 3 über gemischte gefährliche Abfälle,

Artikel 20 über die getrennte Sammlung von gefährlichen Haushaltsabfällen und

Artikel 22 Absatz 1 über Bioabfall.

Aus unserer Sicht wird sich die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen für die Unternehmen, die öffentliche Verwaltung und die Bürger voraussichtlich als so problematisch herausstellen, dass sie sich sogar als kontraproduktiv in Bezug auf das übergeordnete Ziel einer nachhaltigen Förderung der Kreislaufwirtschaft erweisen kann.

Ferner sind wir der Auffassung, dass die volle finanzielle Verantwortung bei den Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung liegen sollte, und wir stellen fest, dass die bis 2035/2040 zu erreichende Obergrenze von 10 % für die Deponierung von Siedlungsabfällen nicht in ausreichendem Maße den Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die sozialen Bedingungen, die Bevölkerungsdichte und die Merkmale Rechnung trägt und zwangsläufig eine Zunahme der Abfallverbrennung bewirken wird, was ein suboptimales Ergebnis ist.

Darüber hinaus legen wir der Kommission nahe, bei der Konzipierung der Maßnahmen zur Umsetzung des Pakets und insbesondere der überarbeiteten Richtlinie über Abfalldeponien sowie des Artikels 10 Absätze 1 bis 3 und den vorgenannten damit zusammenhängenden Bestimmungen den besonderen Merkmalen kleiner, abgelegener Inseln systematisch und auf kohärente Weise Rechnung zu tragen."

ERKLÄRUNG FINNLANDS

"Finnland befürwortet die Zielsetzungen des "Abfallpaketes" und den darüber erzielten Gesamtkompromiss, mit dem der Weg für mehr Recycling und eine gestärkte Kreislaufwirtschaft bereitet wird.

Finnland möchte jedoch erneut seine Bedenken angesichts der Inkohärenz der Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen hinsichtlich der materialspezifischen Zielvorgaben zum Ausdruck bringen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben f und h der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle).

Konkret ist Finnland der Auffassung, dass sich die Herabsetzung der materialspezifischen Zielvorgaben nicht in ausreichendem Maße in den Gesamtvorgaben für das Recycling widerspiegelt. Gegenüber dem Kommissionsvorschlag wurde beispielsweise die Recyclingvorgabe für Verpackungsmaterial aus Holz um 35 Prozentpunkte (von 60 % auf 25 %) im Jahr 2025 und um 45 Prozentpunkte (von 75 % auf 30 %) im Jahr 2030 herabgesetzt. Dennoch wurde die Gesamtvorgabe für 2025, wie von der Kommission vorgeschlagen, bei 65 % belassen, und die Vorgabe für 2030 wurde nur um 5 Prozentpunkte (von 75 % auf 70 %) gesenkt.

Finnland vertritt ferner die Auffassung, dass die Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen nicht in ausreichendem Maße dem Umstand Rechnung tragen, dass die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung dieser Ziele erheblich davon abhängt, in welchem Umfang bestimmte Verpackungsmaterialien verwendet werden. In dieser Hinsicht benachteiligt die endgültige Einigung ganz besonders jene Mitgliedstaaten, in denen die Verwendung von Verpackungsmaterial aus Holz weit verbreitet und der Anteil dieses Materials am gesamten Verpackungsabfallaufkommen erheblich ist.

Diese Mitgliedstaaten können die Gesamtvorgabe für das Recycling in der Praxis nur erreichen, wenn die Recyclingraten für Verpackungsmaterial aus Holz deutlich über die Werte für die materialspezifischen Zielvorgaben angehoben werden können. Selbst ein extrem effizientes Recycling anderer Verpackungsmaterialien (d. h. auf einem weit über den materialspezifischen Zielvorgaben liegenden Niveau) könnte den dominanten Einfluss der niedrigen Recyclingrate bei Verpackungsmaterial aus Holz nicht aufwiegen. Hierin liegt auch deshalb ein Widerspruch, weil die Recyclingvorgaben für Verpackungsabfälle aus Holz in Anbetracht des begrenzten Recyclingpotenzials bewusst auf einem niedrigen Niveau festgelegt wurden.

Unter erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Ziele und Zielvorgaben des Abfallpaketes möchte Finnland daher sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass die verbindlichen Gesamtvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen zu einer Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten führen, je nachdem, in welchem Verhältnis die Verwendung bestimmter Verpackungsmaterialien zum Gesamtaufkommen steht."

ERKLÄRUNGEN DEUTSCHLANDS

Getrennte Sammlung

"1. Art. 10 Abs. 2 der geltenden Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) sieht vor, dass zur Einhaltung des Verwertungsgebots gem. Art. 10 Abs. 1 eine Getrenntsammlung von Abfällen erfolgt, 'falls dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich durchführbar ist'. Die im Trilog nunmehr beschlossene Änderung des Art. 10 Abs. 2 hebt diesen Vorbehalt auf und ersetzt ihn in Art. 10 Abs. 3 (neu) durch eine spezielle Abweichungsklausel nach der die Mitgliedstaaten von der Getrenntsammlungspflicht unter besonderen Bedingungen Ausnahmen gestatten können. Die Änderung des Art. 10 AbfRRL wirkt sich sowohl auf die unmittelbaren Erzeuger- und Besitzerpflichten als auch auf die mitgliedstaatliche Verpflichtung zur Getrenntsammlung bestimmter Abfälle bzw. zur Erfüllung von Recyclingquoten (Art. 11 AbfRRL) und zur Getrenntsammlung von Bioabfällen (Art. 22 AbfRRL) aus.

Deutschland unterstützt das von der AbfRRL verfolgte Ziel einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft auf EU- sowie auf nationaler Ebene. Die Kreislaufwirtschaft ist von allen Akteuren zu tragen und bedarf daher einer rechtssicheren Grundlage. Deutschland weist darauf hin, dass unabhängig von der Abweichungsklausel des Art. 10 Abs. 3 AbfRRL sowohl nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union als auch nach deutschem Verfassungsrecht Abfallerzeugern und -besitzern verbindliche Pflichten, wie insbesondere Getrenntsammlungspflichten, nur auferlegt werden dürfen, wenn diese ihrerseits verhältnismäßig, d. h. geeignet, erforderlich und mit Blick auf das Ziel eines stärkeren Recyclings angemessen sind.

2. Gleiches gilt für das neue Verbot der Verbrennung getrennt gesammelter Abfälle nach Art. 10 Abs. 3a (neu) AbfRRL sowie das Verbot ihrer Deponierung nach Art. 5 Abs. 3 Buchstabe f) (neu) DepRL. Diese Verbote dürfen dem Abfallerzeuger und -besitzer nur auferlegt werden, wenn sie verhältnismäßig sind. Zudem verlangt Art. 13 AbfRRL, dass eine Bewirtschaftung dieser Abfälle ohne Gefährdung von Mensch und Umwelt sichergestellt ist."

Zu der Mitteilungspflicht für Erzeugnisse an die ECHA (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 ARRL)

"Die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 2 in der Schlussphase der Trilogverhandlungen eingebrachte Regelung zur Erfassung von Erzeugnissen, die besonders besorgniserregende Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung enthalten, in einer Datenbank bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA, stellt eine Vielzahl von Detailfragen, die geklärt werden müssen, damit die Mitgliedstaaten Regelungen erarbeiten können, die den Zielen der Vorschrift gerecht werden. So muss insbesondere geklärt werden, wie die betroffenen Erzeugnisse in einer Weise identifiziert werden können, die eine sinnvoll recherchierbare Einstellung der Angaben in eine zentrale Datenbank ermöglicht. Ferner sind insbesondere gemeinsame Regelungen zur Frage der in großer Zahl zu erwartenden Mehrfachmeldungen zum gleichen Erzeugnis durch die vorgesehene Erstreckung der Pflichten auf alle Lieferanten in der Lieferkette zu erarbeiten.

Deutschland bedauert, dass diese Regelung, die für alle Beteiligten einen erheblichen Aufwand verursachen wird, ohne eine der Komplexität der Materie angemessene inhaltliche Vorbereitung und Folgenabschätzung in den Entwurf aufgenommen wurde, und kann ihr nur im Hinblick auf den im Trilogverfahren erzielten Gesamtkompromiss zustimmen. Deutschland bittet die Kommission, unter Einschaltung der ECHA als der für die Führung der Datenbank vorgesehenen Stelle die inhaltlichen Präzisierungen zu erarbeiten, die für eine sachgerechte, den Aufwand auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzende Implementierung der Regelung durch ECHA und die Mitgliedstaaten erforderlich sind. Sollte dies aus Sicht der Kommission Ergänzungen des Unionsrechts erfordern, wird die Kommission gebeten, entsprechende Regelungsentwürfe vorzulegen."

**Zu A-Punkt 5: Verordnung für den ökologischen/biologischen Landbau
Annahme des Gesetzgebungsakts**

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Erklärung der Kommission über zeitlich befristete Versuche für ökologische/biologische Sorten

"Die Kommission erkennt an, dass festgelegt werden muss, unter welchen Bedingungen für die ökologische/biologische Landwirtschaft geeignete ökologische/biologische Sorten zu entwickeln sind.

Zur Festlegung der Kriterien für die Beschreibung der Merkmale von 'für die ökologische/biologische Landwirtschaft geeigneten ökologischen/biologischen Sorten' und der Bedingungen, unter denen solche Sorten im Hinblick auf die Vermarktung erzeugt werden können, wird die Kommission spätestens sechs Monate nach dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung einen zeitlich befristeten Versuch durchführen lassen.

Mit diesem zeitlich befristeten Versuch sollen Kriterien für die Beschreibung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von für die ökologische/biologische Landwirtschaft geeigneten ökologischen/biologischen Sorten und gegebenenfalls ihrer Eignung für Anbau und Nutzung sowie andere Vermarktungsbedingungen wie Kennzeichnung und Verpackung festgelegt werden. Diese Bedingungen und Kriterien werden den besonderen Bedürfnissen und Zielen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft – wie Verbesserung der genetischen Vielfalt und der Resistenz gegen Krankheitserreger sowie Anpassung an Boden- und Klimabedingungen – Rechnung tragen. Der Stand der Durchführung des zeitlich befristeten Versuchs wird im Rahmen von Jahresberichten überwacht.

Im Rahmen dieses mit einer Laufzeit von sieben Jahren vorgesehenen Versuchs, der an ausreichenden Mengen durchgeführt werden soll, können die Mitgliedstaaten von bestimmten Verpflichtungen aus den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG befreit werden.

Die Kommission wird die Ergebnisse dieses Versuchs auswerten, um zur Berücksichtigung der Merkmale der 'für die ökologische/biologische Landwirtschaft geeigneten ökologischen/biologischen Sorten' eine Änderung der Anforderungen der horizontalen Gesetzgebung über die Vermarktung von Saatgut und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial vorschlagen zu können."

Erklärung der Kommission zu Artikel 55

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

ERKLÄRUNG FRANKREICHS

"Frankreich hatte sich einen ehrgeizigeren Ansatz bezüglich der Verwendung von Zusatzstoffen, Synergisten und Beistoffen in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft gewünscht. Es kann dem endgültigen Wortlaut zustimmen, da es weiterhin möglich sein wird, die Verwendung bestimmter Stoffe auf nationaler Ebene zu verbieten, wenn diese den Grundsätzen und Zielen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft nicht entsprechen.

Frankreich ersucht die Kommission, die Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 und dessen Einfluss auf die ökologische/biologische Produktion zu überwachen. Stellt sich heraus, dass die Umsetzung des Artikels 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 den ökologischen/biologischen Sektor in seiner Integrität beeinträchtigt, wird die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament eine entsprechende Änderung der Verordnung vorschlagen müssen.

Schließlich möchte Frankreich sein weiteres Eintreten dafür bekräftigen, dass die Verordnung auf europäischer und nationaler Ebene in vollem Umfang entsprechend ihrer Zielsetzung umgesetzt wird, insbesondere bezüglich der Solidität des Kontrollsystems. Darüber hinaus verweist Frankreich auf seine Erklärungen, die in die Protokolle über die SAL-Tagungen vom 27. Februar und vom 29. Mai 2017 aufgenommen wurden."

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

"Schweden unterstützt die Annahme der neuen Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. Die Verordnung schafft einen langfristigen Rahmen für den ökologischen/biologischen Sektor. Schweden bedauert jedoch, dass durch Teile der Verordnung der Ausbau bestimmter Produktionsformen behindert wird, so z. B. die Entwicklung einiger Gewächshausbetriebe, die ihre Anbaufläche nicht vergrößern können. Durch die Verordnung werden in bestimmten Fällen auch Innovationen behindert, was die langfristige Entwicklung des Sektors einschränken könnte. Schweden wird weiterhin zur positiven Entwicklung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft beitragen und sieht dem Bericht der Kommission über die Nutzung abgegrenzter Beete in der ökologischen/biologischen Produktion erwartungsvoll entgegen. Wissenschaftliche Erkenntnisse, die den geografischen und klimatischen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung tragen, sollten die Grundlage für die Vorschriften für Gewächshausbetriebe bilden."

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

"Die Tschechische Republik ist besorgt über die Form des endgültigen Verordnungsvorschlags für die ökologische/biologische Produktion. Wir sind enttäuscht, dass die ursprünglichen Ziele der Reform, nämlich die Vorschriften für ökologisch/biologisch wirtschaftende Unternehmen EU-weit zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, nicht erreicht wurden. Darüber hinaus befürchten wir, dass durch die Unstimmigkeiten im endgültigen Wortlaut, die Glaubwürdigkeit der ökologischen/biologischen Kennzeichnung bei den Verbrauchern verloren gehen könnte.

Ferner bedauert die Tschechische Republik sehr, dass eine Lösung zur Frage des Vorhandenseins von Pestizindrückständen in ökologischen/biologischen Produkten vertagt wurde; ursprünglich war dies eines der wichtigsten Anliegen der aktuellen Reform. Dadurch wird den Verbrauchern die beunruhigende Botschaft vermittelt, dass ihre Erwartung, ökologische/biologische Produkte seien frei von Pestizindrückständen, nicht unbedingt erfüllt wird.

Die Tschechische Republik hält die Vereinbarung für einen Rückschritt, durch den die weitere Entwicklung des Sektors untergraben wird."

ERKLÄRUNG LITAUENS

"Litauen weist darauf hin, dass der Vorschlag weiterhin eine unzureichende und den Erwartungen der Verbraucher zuwiderlaufende Klausel enthält, die es ermöglicht, eine Entscheidung über die Begrenzung nicht zugelassener Stoffe in der ökologischen/biologischen Produktion zu vertagen. In seiner jetzigen Form wird der Vorschlag die Verbraucher in der gesamten EU enttäuschen, die ökologische/biologische Produkte wegen ihrer besonderen Herstellung wählen, nämlich als 'saubere' Produkte ohne Pestizide.

Ferner vermissen wir eine EU-weite Harmonisierung der Anforderungen. Da um jeden Preis eine Einigung erzielt werden musste, enthält der Vorschlag eine Reihe von Ausnahmeregelungen, die die Mitgliedstaaten je nach Bedarf annehmen können, wobei einige Ausnahmeregelungen nur für bestimmte Staaten vorgesehen sind, was in der Folge zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt führt.

Aus den genannten Gründen stimmt Litauen dem Vorschlag über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen nicht zu."

Zu A-Punkt 6: Verordnung über die Typgenehmigung Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Die Verknüpfung zwischen den verschiedenen EU-Datenbanken und nationalen Datenbanken (Artikel 9a)

"Die Kommission stimmt der Auffassung der Gesetzgeber zu, dass die Verknüpfung zwischen den verschiedenen, für die Typgenehmigung und die Marktüberwachung verwendeten Datenbanken zu gewährleisten ist. Da einige Datenbanken von den einzelnen Mitgliedstaaten verwaltet werden, ist für eine erfolgreiche Verknüpfung eine umfassende Kooperation der Mitgliedstaaten erforderlich."

Neue Rahmenbedingungen für die Verbraucher

"Die Kommission zeigt sich besorgt angesichts von Massenschadensereignissen, bei denen es zu einer Beeinträchtigung der Interessen der Verbraucher kommt. Ein Beispiel hierfür waren die Enthüllungen, durch die im September 2015 die Umgehung von Emissionsnormen für bestimmte Luftschadstoffe durch Fahrzeughersteller bekannt wurde. Die Kommission ist sich der Grenzen bestehender einzelstaatlicher verfahrensrechtlicher Mittel zur Gewährleistung angemessener Verbraucherrechte in solchen Fällen bewusst. Die Kommission hat am 11. April 2018 im Rahmen des Pakets zur Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucher einen Vorschlag zu Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher vorgelegt [COM(2018) 184]. Damit erhalten qualifizierte Einrichtungen die Möglichkeit, Verbandsklagen im Namen von Verbrauchern zu erheben. Zudem werden stärkere Sanktionsbefugnisse für die Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedstaaten eingeführt. Nach Annahme dieses Vorschlags werden die Opfer unlauterer Geschäftspraktiken wie irreführender Werbung durch Automobilhersteller, die gegen den Rechtsrahmen der Union für die Typgenehmigung von Fahrzeugen oder Umweltauflagen verstößen, kollektiv Entschädigungen erwirken können."

Obligatorische Marktkontrollen durch die Kommission (Artikel 9)

"Die Kommission begrüßt die Tatsache, dass die von der Kommission durchzuführenden Marktkontrollen vom Gesetzgeber bestätigt wurden. Es ist nun von entscheidender Bedeutung, dass der Gesetzgeber auch sicherstellt, dass für diese Maßnahmen angemessene Finanzmittel zur Verfügung stehen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorschlag der Kommission für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen."

Status quo für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien (Artikel 47)

"Die Kommission bedauert die Tatsache, dass in den künftigen Rechtsvorschriften anstatt eines EU-Verfahrens der Status quo eines nationalen Verfahrens beibehalten wird, das mit einem übermäßigen Aufwand für Einführer, Fahrzeughersteller sowie für die nationalen und regionalen Behörden verbunden ist. Das derzeitige Verfahren erbringt keinen Zusatznutzen in den Bereichen Sicherheit und Umwelt und führt zu Problemen für den Binnenmarkt für Gebrauchtfahrzeuge."

Regeln zur Arbeitsweise des Ausschusses

"In Bezug auf die Geschäftsordnung des Ausschusses betont die Kommission, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen."

Streichung der an die Kommission übertragenen Befugnis zur Regelung von Abschalteinrichtungen für im praktischen Fahrbetrieb vorgenommene CO₂-Messungen (Artikel 91)

"Die Kommission bedauert, dass der ursprüngliche Vorschlag der Kommission, die Übereinstimmung im Betrieb in Bezug auf die CO₂-Emissionen im Wege von Durchführungsrechtsakten zu regeln, nicht die Unterstützung der Mitgesetzgeber fand. Dadurch wird die Schaffung eines Bewertungsverfahrens für die Übereinstimmung im Betrieb weiter verzögert, das eine zentrale Rolle dabei spielt, sicherzustellen, dass die den einzelnen Fahrzeugen zugeordneten CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerte verlässlich sind. Ein vergleichbares Mandat wurde von der Kommission im Rahmen ihres am 8. November 2017 vorgelegten Vorschlags für neue CO₂-Emissionsnormen für leichte Nutzfahrzeuge formuliert, und die Kommission appelliert an die gesetzgebenden Organe, dieses Mandat zu unterstützen."

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK UND LETTLANDS

"Die Tschechische Republik und Lettland stimmen vorbehaltlos zu, dass eine Überarbeitung des Rahmens für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge notwendig ist, um ein hohes Maß an Sicherheit sowie an Gesundheits- und Umweltschutz zu gewährleisten.

Die Tschechische Republik und Lettland unterstützen die Ziele und Grundsätze der neuen Verordnung, wie etwa eine effiziente Marktüberwachung, klare und harmonisierte Rückruf- und Schutzverfahren, das ordnungsgemäße Funktionieren technischer Dienste, eine engere Abstimmung zwischen den nationalen Behörden und eine einheitliche Anwendung der Typgenehmigungsvorschriften. Ein effizientes Marktüberwachungssystem sollte in erster Linie auf dem Grundsatz der Risikobewertung basieren.

Die Tschechische Republik und Lettland stehen dem angeblichen Mehrwert der zusätzlichen Aufsicht der Kommission über die nationalen Typgenehmigungsbehörden gemäß dem in den Trilogen mit dem Europäischen Parlament vereinbarten Wortlaut von Artikel 9a nach wie vor kritisch gegenüber. Die Bewertung der Typgenehmigungsbehörden durch die Kommission kann nicht als für die Verwirklichung der Ziele der Verordnung erforderlich und verhältnismäßig betrachtet werden. Vielmehr erhöht sich dadurch nicht nur der unnötige bürokratische Aufwand innerhalb des Systems, sondern ein solcher Mechanismus unterhöhlt auch die eigentliche Grundlage des Typgenehmigungsverfahrens der EU. Artikel 9a greift in Tätigkeiten der nationalen Behörden ein, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Durch die Missachtung der Zuständigkeiten der nationalen Typgenehmigungsbehörden wird das Vertrauen in das EU-Typgenehmigungsverfahren als solches und dessen Einhaltung unterhöhlt. Zudem läuft diese Bewertung auf eine Doppelung des Systems der gegenseitigen Begutachtung hinaus und wird den ohnehin schon hohen bürokratischen Aufwand für die Behörden weiter vergrößern.

Außerdem sind die Tschechische Republik und Lettland der Ansicht, dass der Wortlaut von Artikel 90 von größter Bedeutung ist, da er die Bußgeldregelung der EU festlegt, was sich unmittelbar auf die Hersteller auswirkt. Daher sollten die Verfahren und Methoden für die Berechnung und Erhebung von Bußgeldern im Wege eines Durchführungsrechtsakts angenommen werden."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Die Bundesregierung dankt allen Beteiligten für den vorliegenden Verordnungsentwurf zur Typgenehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern. Deutschland unterstützt die Überarbeitung der Rahmenrichtlinie zur Typgenehmigung und Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen, Systemen, Bauteilen und selbständige technische Einheiten mit dem Ziel ein hohes Maß an Sicherheit im Straßenverkehr sowie den Schutz der Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Einführung einer verpflichtenden Marktüberwachung, die Informationspflichten der Mitgliedstaaten und die verschärfteste Überwachung der technischen Dienste, welche die Fahrzeugprüfungen im Rahmen der Typgenehmigung durchführen.

Der Verordnungsentwurf geht aus Sicht der Bundesregierung jedoch nicht weit genug. Ziel ist die Verbesserung der Regeln für die Typgenehmigung und der Marktüberwachung sowie die Wiederherstellung des Vertrauens in die europäischen Typgenehmigungsvorschriften. Deutschland hat während der Beratungen eine Vielzahl von Vorschlägen eingebracht, die über den aktuellen Vorschlag hinausgehen und zur Eindeutigkeit, Klarheit und Anwendbarkeit beigetragen hätten. Zum Bedauern der Bundesregierung wurden einige wesentliche Forderungen von Deutschland in den vorliegenden Verordnungsentwurf nicht aufgenommen. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:

- Spezifizierung der Vorschriften für die Typgenehmigung und Marktüberwachung mit einem klar definierten Verfahrensablauf bei Nichtkonformitäten von Produkten.
 - Vorschlag der Bundesregierung zur Einrichtung einer Clearingstelle, die in strittigen Fällen als Expertengremium eine Entscheidung innerhalb klarer zeitlicher Vorgaben vorbereitet.
 - Einführung eines Rotationsverfahrens bei Technischen Diensten mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung. Nach dem "Vier-Augen-Prinzip" sollte hierbei stichprobenartig ein zweiter Technischer Dienst eine Kontrollfunktion übernehmen und somit die Qualität bei den Typgenehmigungen erhöhen.
 - Ersatz der Regelungen zu auslaufenden Serien durch zeitlich unbefristete Gültigkeit einer einmal ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) zum Zwecke der Erstzulassung.
 - Deutschland setzt sich auch weiter für die behördliche Überwachung der CO₂ Emissionen und der Kontrolle des Kraftstoffverbrauchs im realen Fahrbetrieb ein, da diese aus dem vorliegenden Vorschlag gestrichen wurde. Der Bundesregierung ist es wichtig, dass diese Maßnahme zeitnah umgesetzt wird."
-